

Herrn Bezirksverordneten
Roland Schröder, Fraktion der SPD

über

die Vorsteherin der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin
Frau Sabine Röhrbein

über

den Bezirksbürgermeister
Herrn Matthias Köhne

Kleine Anfrage KA-0388/VII

über

Baumfällungen in der Ella-Kay-Straße 24

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. Durch wen und mit welcher Begründung wurde die Fällung der Bäume beantragt?

Zu dem Grundstück gibt es zwei Baumfällanträge und Bescheide. Diese wurden durch den Bauherren/Grundstückseigentümer beantragt.

Der erste Antrag [AZ: Baum 13-0034 (PB)] war begründet mit dem Abriss der zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhandenen ober- und unterirdischen Bausubstanz. Der zweite Antrag [AZ: Baum 13-0090 (PB)] begründete sich mit der Realisierung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses.

2. Wurde die Fällung genehmigt? Wenn ja, was waren die Abwägungstatbestände und warum erfolgte die Fällgenehmigung? Wenn nein, was wird das Bezirksamt unternehmen?

Im ersten Antrag wurden von 6 beantragten Bäumen 5 Stück zur Fällung genehmigt.

Es erfolgte eine Prüfung, inwieweit die beantragten Bäume durch den geplanten Abriss geschädigt, oder durch notwendige Abgrabungen in der Standsicherheit so stark beeinträchtigt werden, dass ein Erhalt nicht möglich / zumutbar ist.

Für einen der 6 beantragten Bäume war dieser Sachverhalt nicht gegeben, so dass zu diesem Baum eine Versagung mit Auflagen zu besonderen Schutzmaßnahmen erfolgte. Eine gültige Baugenehmigung für den geplanten neuen Baukörper - einschl. Erschließung, unterirdischer Bauteile lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor.

Im zweiten Antrag wurden 13 Bäume zur Fällung genehmigt. Die Bäume befanden sich in einem zu geringen Abstand zur Bausubstanz bzw. im Bereich der notwendigen Rettungswege, so dass ein Erhalt aus fachlichen Gründen nicht gefordert werden konnte. Unter den genehmigten Bäumen befand sich auch der im ersten Teil zur Fällung „versagte“ Baum.

3. Gab es Alternativen zur Fällung dieser Bäume? Wenn ja, welche und warum wurden diese nicht ergriffen? Wenn nein, warum nicht?

Es gab zu den genehmigten Fällungen keine Alternativen. Soweit ein Bauvorhaben aus baurechtlicher und städtebaulicher Sicht als genehmigungsfähig durch das Stadtentwicklungsamt positiv geprüft und bewertet worden ist, bestehen aus baumschutzrechtlicher Sicht nur noch geringe Einwirkungsmöglichkeiten. Diese kommen immer dann erfolgreich zum tragen, wenn das Bauvorhaben nicht in seiner zulässigen Baumasse verändert werden muss und alle anderen rechtlichen Belange dem nicht entgegen stehen (z. B. wenn der Baukörper nach hinten verschoben werden kann und die Abstandflächen nicht beeinträchtigt werden; oder Zufahrtswege anders geführt werden können...) Diese Möglichkeiten bestanden hier nicht.

4. Welche Ersatzmaßnahmen wurden als Auflage erteilt?

Gemäß § 6 BaumSchVO besteht seitens des Antragstellers eine grundsätzliche Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe. Wahlweise kann er einen ökologischen Ersatz durch Pflanzungen leisten.

Für die im Rahmen der Abrissarbeiten genehmigten Fällungen wurden 4.486,00 € als Ausgleichsabgabe festgesetzt.

Für den zweiten Bescheid (AZ: Baum 13-0090) war ursprünglich keine Ersatzpflanzung in der Bauplanung enthalten. Auf Grund der Argumentation der Naturschutzbehörde zum Ortstermin und anschließender Abstimmung hat sich der Bauherr entschlossen, 2 Ersatzbäume zu pflanzen: Es wurde im Bescheid folgende Pflanzung beauftragt:

2 Stück Säulen-Eichen Sorte „Koster“, (botanisch: Quercus robur ´Fastigiata Koster´) Hochstamm 4 x v., m DB, STU 20-25 cm. Darüber hinaus wurden 8.114,00 Euro als Ausgleichsabgabe festgesetzt.

5. Wer hat diese Ersatzmaßnahmen bis wann wo zu realisieren?

Die Ausgleichsabgaben sind fällig mit Inanspruchnahme (Ausführung) der genehmigten Fällungen.

Die Ersatzpflanzungen sind nach Fertigstellung des Hochbau-Bauvorhabens in der darauffolgenden Pflanzperiode vorzunehmen (voraussichtlich bis April 2015). Die Realisierung obliegt dem Bauherrn.

6. In welchem Verhältnis stehen die wirtschaftlichen Verwertungsinteressen eines Grundstückseigentümers zur Erhaltung von Bäumen nach Auffassung des Bezirksamtes? Wie verhält es sich in diesem konkreten Falle?

Die BaumSchVO ist gegenüber dem geltenden Baurecht mit Rechtsanspruch auf eine Baugenehmigung nachrangig. Wenn eine Baugenehmigung erteilt wird, ist somit auch eine Genehmigungsvoraussetzung für eine Fällung von betroffenen Bäumen zwingend (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BaumSchVO – „Sonstige zulässige Nutzungen eines Grundstückes“).

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit erfolgt daher nur bei Baumfällanträgen, die nicht zwingend im Zusammenhang mit genehmigten Baumaßnahmen stehen.

Eine Abwägung der wirtschaftlichen Interessen eines Antragstellers bei beabsichtigtem Entzug eines Baumes wird durch die Naturschutzbehörde nur dann vorgenommen, wenn diese eine Erhaltungsmöglichkeit sieht.

Bsp.: Einem Baum werden aufgrund eines Bauvorhabens durch unvermeidbare Aufgrabungen Wurzeln entzogen. Mit einem radikalen Schnitt der Krone wäre der Baum vorerst standsicher. Es wird eine relativ kurze Reststandzeit von 5-7 Jahren prognostiziert. Der Baum hat einen Wert von ca. 1000,- €.

Für die erhöhten Erhaltungsaufwendungen, Nachsorgeschnitt, u. a. werden in den nächsten 5 Jahren geschätzte Kosten von ca. 2500,- € angenommen. Der Baum ist in Abwägung der Reststandzeit zu den zu erwartenden Kosten nicht erhaltungswürdig. Dem Antrag auf Fällung wäre stattzugeben.

Bei gleichen Ausgangsdaten und einer höheren Reststandzeit von 20-25 Jahren wäre hier jedoch eine Zumutbarkeit der erhöhten Aufwendungen zum Baumerhalt anzunehmen und eine Fällung zu versagen.